

Checkliste für Arbeitgeber zur Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021

Erfolgt

1. Gefährdungsbeurteilung

Ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung gem. §§ 5, 6 ArbSchG hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüft und ggf. aktualisiert worden?

Gem. § 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren.

2. Home Office

Ist für alle Arbeitsplätze des Betriebes geprüft worden, ob zwingende betriebliche Gründe einer Arbeit in der Wohnung der Mitarbeiter (Home Office) entgegenstehen?

Nach § 2 Abs. 4 Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) hat der Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Für die Beschäftigten besteht keine Verpflichtung zur Nutzung von Home Office. Sowohl die Bundesregierung als auch die MPK appellieren jedoch an die Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen.

3. Home Office Vereinbarung

Wurde allen Arbeitnehmern, bei denen eine Beschäftigung im Home Office möglich ist, eine Vereinbarung zur Arbeit im Home Office angeboten bzw. besteht im Betrieb eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat hinsichtlich der Tätigkeit im Home Office?

Bedingung für eine Tätigkeit im Home Office ist, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen in der Wohnung eines Beschäftigten gegeben sind und zwischen den Arbeitsvertragsparteien eine Vereinbarung bezüglich Home Office getroffen wurde. Dies kann entweder eine arbeitsvertragliche Regelung oder eine Betriebsvereinbarung sein.

4. Home Office Dokumentation

Wurde dokumentiert, welchen Mitarbeitern Home Office angeboten wurde und welche Mitarbeiter das Angebot abgelehnt haben?

Checkliste für Arbeitgeber zur Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung

Erfolgt

Wurde dokumentiert, für welche Mitarbeiter Home Office aus welchen Gründen (technischen oder räumlichen) nicht ermöglicht werden kann?

Wird den Mitarbeitern im Betrieb bereits seit längerer Zeit eine Tätigkeit im Home Office ermöglicht, sind sämtliche Mitarbeiter erneut angewiesen worden, im Home Office zu arbeiten? Schriftlich?

Im Hinblick auf die drohenden Geldbußen von bis zu € 30.000,00 sollte der Arbeitgeber gut dokumentieren, dass den Arbeitnehmern die Möglichkeit der Nutzung von Home Office gewährt und nahegelegt wurde.

5. Mindestflächen im Betrieb

Kommt eine Tätigkeit im Home Office aus betriebsbedingten Gründen nicht in Betracht, steht in dem durch mehrere Arbeitnehmer gleichzeitig genutzten Raum eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person zur Verfügung?
Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Gem. § 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV darf bei gleichzeitiger Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden.

Ist durch die Anordnung des Mobiliars bzw. der Maschinen ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Arbeitnehmern eingehalten?
Wenn nein, aus welchen sachlichen Gründe nicht?

Lassen die auszuführenden Tätigkeiten es nicht zu, dass mehrere Personen in einem Innenraum arbeiten, wofür jede Person eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht und ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird, wurden andere Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter ergriffen?
Beispiel hierfür: Installation geeigneter Abtrennungen.

In solchen Fällen sind entsprechende sonstige Schutzmaßnahmen durch die Arbeitnehmer genau zu dokumentieren. Im Übrigen sollte entsprechend der vorstehenden Ziffer in regelmäßigen Abständen intensiv gelüftet werden. Außerdem sind überall dort, wo möglich, geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen (z.B. Plexiglasscheiben) zu installieren.

6. Lüften

Findet regelmäßig eine Lüftung der Räumlichkeiten statt?

Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die SARS-Cov2-Arbeitsschutzregel empfiehlt unter Ziff. 4.2.3 Abs. 4 einen zeitlichen Abstand zum Lüften von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Es soll eine sog. Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster bzw. der Tür erfolgen. Es wird insoweit eine Lüftungsdauer von 3-10 Minuten empfohlen.

7. Sonstige Schutzmaßnahmen

Welche sonstigen Schutzmaßnahmen wurden aus Infektionsschutzgründen ergriffen?

8. Einteilung fester Arbeitsgruppen

Bei Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten:

Wurden alle Mitarbeiter des Betriebes in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt?

Gem. § 2 Abs. 6 der Corona-ArbSchV muss die Belegschaft eines Betriebes bei mehr als zehn Beschäftigten im Betrieb in kleine, feste Arbeitsgruppen unterteilt werden. Der Kontakt zwischen diesen Arbeitsgruppen soll möglichst vermieden werden. Die Einteilung der Belegschaft in solche Arbeitsgruppen unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

Wurde entsprechend der betrieblichen Gegebenheiten die Möglichkeit eines zeitversetzten Arbeitens geprüft und dort wo möglich, umgesetzt?

Sollte eine Schichtplanung erfolgen, betrifft dies ebenso das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates gem. § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.

9. Umgangsregeln

Wurde eine Dienstanweisung über Umgangsregeln für die Mitarbeiter ausgegeben?

Wurden Maßnahmen im Betrieb implementiert, um Publikumsverkehr im Betrieb zu verringern?

Der Publikumsverkehr im Betrieb sollte auf ein Minimum reduziert werden. In erster Linie sollte zunächst auf die Nutzung von elektronischen Medien zur Kontaktaufnahme zurückgegriffen werden. Ist dies nicht möglich, so sollte durch Einsatz von Abtrennungen oder Kennzeichnungen die Einhaltung von Sicherheitsabständen gewährleistet werden. Betriebsfremde sollten zudem auf das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske hingewiesen werden, sofern die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und wirksame

Checkliste für Arbeitgeber zur Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung

Abtrennungen zwischen Personen nicht durchgängig vorhanden sind. Gegebenenfalls sollte Besuchern insoweit auch eine medizinische Gesichtsmaske zur Verfügung gestellt werden.

Erfolgt

10. Mund-Nasen-Schutz

Wurden alle Mitarbeiter des Betriebes mit medizinischen Masken ausgestattet, wenn:

- Mitarbeiter in einem Raum mit weiteren andern Mitarbeitern arbeiten und pro Mitarbeiter keine Mindestfläche von 10 m² zur Verfügung steht,
- der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann,
- bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist?

Gem. § 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber mindestens medizinische Gesichtsmasken den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende Schutzstandards im Betrieb nicht erfüllt werden können.

Ist sichergestellt, dass die Ausgabe der Masken unter hygienisch korrekten Bedingungen erfolgen kann?

Ist ein regelmäßiger und ausreichender Nachschub von medizinischen Gesichtsmasken für den Betrieb organisiert und gewährleistet?

Wurden alle Mitarbeiter, bei denen Ziffer 2.1 erfüllt ist, angewiesen, die medizinischen Masken im Betrieb zu tragen?

Gem. § 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV muss der Arbeitgeber durchsetzen, dass die ausgegebenen Masken auch von den Arbeitnehmern getragen werden. Andernfalls trägt der Arbeitgeber hierfür die Konsequenzen.

Ist eine arbeitsschutzrechtliche Unterweisung für die Mitarbeiter in der Nutzung der medizinischen Gesichtsmasken erfolgt?

Nach der Begründung zu § 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV sind Beschäftigte bezüglich des An- und Ablegens der Maske durch eine fachkundige Person zu unterweisen. Die Filterleistung der jeweiligen Maske wird nur erreicht, wenn die Maske dicht an der Haut abschließt. Dies ist z.B. bei Bartwuchs oder starker Vernarbung im Bereich der Dichtlippe nicht gegeben. Der Dichtsitz sollte durch einen FIT-Test überprüft werden, ansonsten ist es möglich, dass die Beschäftigten unwissentlich die die Schutzwirkung der Maske unterlaufen. Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine solche Atemschutzmaske tragen.

Checkliste für Arbeitgeber zur Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung

Ebenso sollten Mitarbeiter im Rahmen einer Unterweisung darauf hingewiesen werden, dass die Maske, sofern sie durchnässt ist, durch eine neue ersetzt werden sollte.

11. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Im Übrigen gelten weiterhin die in der SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 20.8.2020 festgelegten Regelungen (abrufbar unter: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

12. Spezifische Regelungen in den einzelnen Bundesländern

Die Corona-Schutzverordnungen der einzelnen Bundesländer enthalten im Wesentlichen keine separaten Regelungen zu dem Infektionsschutz im Betrieb und verweisen allenfalls auf die bundesweit geltende Corona-ArbSchV vom 21.1.2021. Nur in Ausnahmefällen enthalten die Corona-Schutzverordnungen der einzelnen Bundesländer spezielle Zusatzregelungen (z.B. in Sachsen: besondere Testpflicht für tschechische Arbeitnehmer, die in Sachsen einer Arbeitstätigkeit nachgehen).

Ihre Ansprechpartner für Rückfragen



Dr. Alexander Willemsen
Konrad-Adenauer-Ufer 23
50668 Köln
T +49 221 2091 551
F +49 221 2091 333



Alexandra Groth
Konrad-Adenauer-Ufer 23
50668 Köln
T +49 221 2091 341
F +49 221 2091 333

Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Büro Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 23
50678 Köln
Tel +49 (0) 221 2091 0
Fax +49 (0) 221 2091 333

Büro Frankfurt
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
Tel +49 (0) 69 707 968 0
Fax +49 (0) 69 707 968 111

Büro Hamburg
Am Sandtorkai 74
20457 Hamburg
Tel +49 (0) 40 808 105 0
Fax +49 (0) 40 808 105 555